

Die Karten sind zu vertheilen. Die Herren, welche der Einladung nicht Folge leisten wollen, werden gebeten, die Karten in die Kanzlei zurückzugeben.

Für die heutige Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgg. Harter und Frenzel wegen Deputationsarbeiten, der Herr Abg. Hauffe wegen dringender Berufsgeschäfte und der Herr Abg. Steiger gleichfalls wegen dringender Berufsgeschäfte.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Punkt 1: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über den durch das Königl. Dekret Nr. 26 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.“ (Drucksache Nr. 219.)

(Vergl. M. I. R. S. 302 ff.)

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Kühlmorgen.

Ich schlage Ihnen namens des Direktoriums vor, die Debatte über die gesammte Drucksache Nr. 219 zu eröffnen.

Die Kammer ist, wie ich konstatire, damit einverstanden. Ich gebe nunmehr nach Eröffnung der Debatte dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. Kühlmorgen: Meine Herren! Der Antrag zum mündlichen Berichte ist in Ihren Händen. Es haben sich aber in denselben einige Fehler insofern eingeschlichen, als versehentlich ein anderes Konzept zum Drucke gelangt ist, als dasjenige, was zum Drucke gelangen sollte. Ich habe zunächst zu berichtigen, daß in dem Antrage 9 die Ziffer 30 in Wegfall zu kommen hat und daß als Ziffer 10 folgendes in den Antrag einzuschalten ist, 10a für den Fall der Annahme von § 30, in dessen erstem Absätze das in Parenthese gestellte Citat, „(§ 161 Abs. 2 des allgemeinen Baugesetzes vom . . . . 1900)“ zu streichen, b mit der zu 10a beschlossenen Abänderung § 30 nach der Vorlage anzunehmen. Ferner ist die ursprüngliche Ziffer 10 mit Ziffer 11, Ziffer 11 mit Ziffer 12, Ziffer 12 mit Ziffer 13 und Ziffer 13 mit Ziffer 14 zu vertauschen. Endlich ist auch noch in dem Antrage unter nunmehr Ziffer 14 folgendes abzuändern, so daß der Antrag, ich will ihn gleich vorlesen, so zu lauten hat:

„Die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, die in § 2 Ziffer 3 des Entwurfes enthaltenen Ausführungen von Vorschriften des dort genannten Gesetzentwurfes je nach der endgültigen Fassung dieses anderen Gesetzentwurfes zu ergänzen, beziehentlich zu berichtigen.

Das ist der Antrag.

Nun, meine Herren, habe ich Ihnen bezüglich des Gesetzentwurfes folgendes vorzutragen: Das gegenwärtige

Königl. Dekret Nr. 26 hat bereits der Ersten Kammer zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegen. Die erste Deputation der jenseitigen Kammer hat einen eingehenden schriftlichen Bericht — Berichte der Ersten Kammer, Drucksache Nr. 123 — darüber erstattet. In der Sitzung vom 6. März d. J. — Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages, Erste Kammer, S. 302 f. — hat die Schlußberathung in der Ersten Kammer stattgefunden. Die Erste Kammer hat in dieser Sitzung mit nur einigen Aenderungen die Regierungsvorlage angenommen.

Gemäß § 14 der Geschäftsordnung für die Zweite Kammer ist das Königl. Dekret Nr. 26 der Gesetzgebungsdeputation seitens des Direktoriums zur Berathung und Berichterstattung überwiesen worden. Die Deputation hat in der Sitzung vom 2. April d. J. über das Dekret berathen und ist dabei zu den Ihnen gedruckt vorliegenden jedoch von mir soeben berichtigten Anträgen, die in der Sache völlig mit den Beschlüssen der Ersten Kammer übereinstimmen, gelangt.

Die Deputation hat zur Abkürzung des Verfahrens und mit Rücksicht darauf, daß bereits ein eingehender schriftlicher Bericht seitens der ersten Deputation der Ersten Kammer erstattet worden, mündliche Berichterstattung beschlossen.

Ich werde mich bemühen, den Bericht so kurz als möglich, jedoch unbeschadet der Gründlichkeit zu erstatten.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist wie bisher aus der Civilprozeßordnung ausgeschlossen und besonderem Reichsgesetze überwiesen. § 869 der Civilprozeßordnung bestimmt das; das Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 ordnet aber nur das Verfahren. Es giebt nur die Regeln an, wie die beiden Arten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ausgeführt werden sollen. Damit ist aber die Zwangsvollstreckung keineswegs vollständig geregelt. Zunächst ergibt sich aus der Einordnung von § 869 in den zweiten Titel des II. Abschnittes des der Zwangsvollstreckung überhaupt gewidmeten 8. Buches der Civilprozeßordnung, daß die in dem I. Abschnitte gegebenen allgemeinen Bestimmungen (§§ 704—802) sowie überhaupt die sonstigen allgemeinen Verfahrensvorschriften der Civilprozeßordnung auch für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen Geltung haben sollen. Außerdem sind aber jetzt in der Civilprozeßordnung, was früher nicht der Fall war, selbst einige Punkte geregelt, die zu dieser Materie gehören und daher früher, da der Gegenstand der landesgesetzlichen Regelung unterstellt war (§ 757 der alten Civilprozeßordnung), in dem sächsischen Gesetze vom 15. August 1884 ihre Regelung mitgefunden hatten.